

Bitte leserlich und sorgfältig ausfüllen

## Bürgerschaftserklärung

Hiermit übernehme/n ich/wir...

<b>Bürge/n</b>	Vorname, Name:	_____		
	Geboren am	_____ in _____	Personalausweis-Nr.:	_____
	Anschrift:			/ oder Reisepass-Nr.: _____
	Straße, Hausnr.:	_____	Telefon-Nr.:	_____
	PLZ, Ort:	_____	_____	

...die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche nachstehend näher bezeichneten Verpflichtungen gegenüber dem nachfolgend näher benannten Eigentümer/Vermieter unter den nachstehenden Bedingungen, welche ihre Grundlage in der Anmietung eines Apartments in der Wohnanlage **Studentshouse.de, Ottostraße 13-15, 28201 Bremen** aufgrund des zwischen der **Windler Grundstücksverwaltungs-GbR, Nördernweg 1, 27399 Riede** und...

<b>Mieter</b>	Vorname, Name:	_____		
	Geboren am	_____ in _____	Personalausweis-Nr.:	_____
	Anschrift:			/ oder Reisepass-Nr.: _____
	Straße, Hausnr.:	_____	Telefon-Nr.:	_____
	PLZ, Ort:	_____	_____	

...abgeschlossenen Mietvertrages haben.

Gegenstand der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist die Sicherung der Forderungen des Eigentümers / Vermieters gegenüber dem Mieter aus dem vorbezeichneten Mietverhältnis. Diese Forderungen umfassen sämtliche fälligen Mietbeträge inklusive Vorauszahlungen, fällige Nachzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen, fällige Kautionszahlungen, Mahngebühren, Abgaben, Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen und Beschädigungen der Mietsache sowie ggf. vom Mieter zu leistende Nutzungsentschädigungen.

Ferner umfasst sind sämtliche auf vorstehende Zahlungsverpflichtungen des Mieters anfallende Verzugszinsen sowie die mit der Durchsetzung der vorgenannten Forderungen verbundenen Kosten (z.B. Rechtsanwalts-, Gerichts- und Räumungskosten).

Der Bürge versichert, über die Höhe der derzeitigen monatlichen Miete / Nutzungsgebühr durch den Mieter unterrichtet worden zu sein. Die Bürgschaft ist unbefristet, unbeding und für die Zeit des Vertragsverhältnisses unwiderruflich und unkündbar.

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB). Darüber hinaus verzichtet der Bürge auch auf die Einreden im Sinne von § 768 BGB. Zudem kann der Bürge keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Haben sich mehrere Personen in dieser Urkunde für den Mieter verbürgt, haften diese gegenüber dem Eigentümer / Vermieter als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

Dem Bürgen ist bekannt, dass das Vorliegen einer wirksamen Bürgschaft Voraussetzung für das Zustandekommen und den Fortbestand des o.g. Mietverhältnisses ist. Insoweit wird diese Bürgschaftserklärung Bestandteil des o.g. Mietvertrages.



.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift/en des/der Bürgen